

II-1362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 809 IJ

1991-03-28

ANFRAGE

des Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend starker Rückgang des Waldanteils in siedlungsnahen Gebieten und Fall Poschenhof im Bezirk Vöcklabruck/OÖ.

Täglich gehen in Österreich rund 14 ha land- und forstwirtschaftliche Fläche für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrszwecke verloren (Auswertung der Bodennutzungsstatistik für die Jahre 1979 bis 1986, Umweltbericht Boden, ÖBIG 1989). Eine Nettorechnung weist zwar eine Zunahme der Waldfläche aus, doch im einzelnen geht dies auf Aufforstungen und natürliche Wiederbewaldung von Brachen in Grenzertragsgebieten zurück, während in Ballungsgebieten, Fremdenverkehrsgebieten und Agrarlandschaften der Waldanteil stark zurückgegangen ist (Umweltbericht Landschaft, ÖBIG). Damit gehen wertvolle alte Wälder verloren, die der (kostenlosen) Erholung der Bevölkerung dienen sollten und in vielen Fällen die letzten "grünen Lungen" in Siedlungsgebieten darstellen.

Die Erhaltung eines Teiles der landwirtschaftlichen Flächen, nämlich des Waldes, ist Sinn und Zweck des Forstgesetzes. Nur in Ausnahmefällen darf Waldboden einer anderen Nutzung zugeführt werden: "Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten." Eine Bewilligung zur Rodung darf nur erteilt werden, "wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt." (§ 17 Abs.1 und 2 ForstG). Das Bundesministerium trifft für den Vollzug des Forstgesetzes eine besondere Verantwortung, da dieses ihm die Möglichkeit einräumt, gegen jede rechtswidrige Rodungsbewilligung der Unterinstanz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Damit kann unabhängig davon, ob ein betroffener Waldeigentümer oder Anrainer Berufung erhoben hat oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt hat, jede Rodungsbewilligung geprüft und einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden. Der nach wie vor gegebene rapide Waldverbrauch zeigt die mangelnde Wirksamkeit des Forstgesetzes sehr augenscheinlich. Die Leichtfertigkeit des Umgangs mit Rodungsbewilligungen verdichtet sich nicht nur in Einzelfällen zu Rechtswidrigkeiten und möglicherweise Amtsmißbräuchen.

Ein solcher Fall ist die Rodungsbewilligung für die Siedlung Poschenhof und deren Kanalisation in Vöcklabruck. Am Anfang steht die Bewilligung zur Rodung der Waldfläche zur Errichtung der Siedlungsanlage selbst. Das gesamte Areal war ursprünglich im Jahre 1976 per Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Erholungswald erklärt worden. Im März 1978 wurde der Flächenwidmungsplan, ohne daß die Erklärung zum Erholungswald inzwischen widerrufen worden wäre, dahingehend geändert, daß das Areal als "Wohngebiet, eingeschränkt für Kultur und Fremdenverkehrszwecke" ausgewiesen wurde. Die gegenständlichen Waldflächen wurden zunächst von Mag. Walter Aichinger, einer Baufirma, um 4,5 Mio Schilling gekauft und dann um 14 Mio Schilling an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft weiterveräußert. Die Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erging dann am 10. Juni 1988, wurde jedoch auf Veranlassung des Bundesministeriums vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Auslöser war die nach wie vor bestehende Widmung als Erholungswald und die unzureichende Interessensabwägung. Am 24. Juni 1982 wurde eine neuerliche Bewilligung erteilt, die auch rechtskräftig wurde. Anlaßfall dieser Anfrage ist das Rodungsverfahren im Zusammenhang mit der notwendigen Kanalisation für dieses Projekt, für die wiederum Wald in Anspruch genommen werden soll, obwohl auch eine Kanalführung entlang der bestehenden Zufahrtsstraße möglich wäre. Aufgrund von Berufungen einer Servitutsberechtigten wurde das Bundesministerium mit gegenständlicher Angelegenheit auch als Berufungsinstanz befaßt und hat wider Erwarten die Rodungsbewilligung für die Kanaltrasse bestätigt (GZ 18/324/02-IA8/91 vom 6.3.1991).

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE:

1. Noch in der Verhandlungsschrift vom 21.6.1990 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist im "Befund" festgehalten, daß die Waldparzellen 108/1, die Parzellen 83/1, 89/2, 83/2, 1/4 und 1/10 sowie 1/5 der KG Wagrain für die Kanalführung in Anspruch genommen werden müssen. Gegenstand des Spruches ist dann allerdings nur mehr die Rodung von Teilflächen der Parzellen 83/2, 83/1, 1/4, 1/10 und 1/5. Es fehlt also die Behandlung der Waldparzellen 108/1 und 89/2. Gegenständliche Rodungsansuchen sollen erst jetzt im nachhinein erneut eingereicht worden sein und mit Bescheid ForstR-157/1990 durch die BH Vöcklabruck bewilligt worden sein. Eine derartige geteilte bescheidmäßige Absprache eines einzigen nichttrennbaren Sachverhaltes ist jedoch unzulässig.
 - a) Ist dem Bundesministerium der Bescheid ForstR-157/1990 bzw. diese getrennte Rodungsbewilligung für ein Teilstück der Kanalisation bekannt?

- b) Warum ist dem Ministerium bei der Prüfung des Verfahrens eine derartige Lücke nicht aufgefallen? Könnte das stillschweigende Fallenlassen des Projektansuchens für die Waldparzellen 108/1 und 89/2 damit zusammenhängen, daß die gegenständlichen Flächen in amtlichen Plänen wegen Rutschgefahr als Gefahrenzone ausgewiesen sind, was zur Folge hat, daß die Kanalisation wenn überhaupt nur mit hohem baulichen Aufwand dort errichtet werden könnte und in diesem Zusammenhang auch nicht nur von einer vorübergehenden Rodung gesprochen werden könnte? Oder wurde das Projekt im Laufe der Verfahren in der 1., 2. oder 3. Instanz abgeändert?
- c) Wurde die gegenständliche Teil-Rodungsbewilligung gemäß § 170 Abs.8 Forstgesetz nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesministerium zur Prüfung vorgelegt? Wie wird das Bundesministerium hinsichtlich dieses Teilstückes mit der Rodungsbewilligung vorgehen?
2. Gegen die Trassenführung der Kanalisation rechtsufrig des Dissenbaches entlang des Theussinger Wanderweges und eines Forstweges wurde auch vorgebracht, daß die Siedlung Poschenhof auch entlang der Zufahrtsstraße für die Abwasserentsorgung erschlossen werden könnte. Diese Alternativtrasse wurde nicht weiter verfolgt, da erhöhte Baukosten vorgebracht wurden. In Zusammenhang mit der Abwägung des Interesses an der Walderhaltung und an der sonstigen Nutzung der Waldfläche ist jedoch die Frage, ob der gewünschte Zweck auch auf Flächen durchgeführt werden könnte, wo kein Wald in Anspruch genommen werden müßte, von entscheidender Bedeutung. Es kann auch nicht angehen, daß bei dieser Güterabwägung eine Alternativtrasse allein schon deswegen nicht beachtet wird, weil sie höhere Kosten verursacht: "Man kann sich die Walderhaltung auch etwas kosten lassen."
- a) Wurden beide Trassenführungen, also sowohl jene durch den Wald als auch jene entlang der Zufahrtsstraße, einer Kostenschätzung durch einen befugten Sachverständigen unterzogen?
- b) Wie hoch war die Kostendifferenz und wieviel Prozent macht die Kostendifferenz zur Gesamtbausumme aus?
- c) Wurde geprüft, ob auch die Tatsache dieser Mehrkosten die Inanspruchnahme des Waldes keineswegs rechtfertigen, weil die Zerstörung dieses stadtnahen Erholungsgebietes nicht monetär abzugelten ist? Wo findet diese Güterabwägung in den Bescheiden des Bundesministeriums und der Unterinstanzen statt?
3. Im gegenständlichen Fall der Rodungsbewilligung für die Siedlung selbst und die Kanalisation begnügte sich das Bundesministerium in erster Linie mit dem Hinweis auf den zuständigen Gemeinderatsbeschluß, der eine Flächenwidmung in Richtung Verbauung vorgenommen hat. Ein solcher Gemeinderatsbeschluß

kann jedoch die Forstbehörde nicht von einer sorgfältigen Prüfung, ob eine andere Nutzung der Waldfläche gerechtfertigt ist, entbinden.

- a) Wurde ein Gutachten über die Entwicklung der Bevölkerungszahl der Stadt Vöcklabruck und etwaiger Flächen für die Schaffung von Wohnraum erstellt? Inwiefern wurde geprüft, ob dieses Interesse an der Errichtung von Wohnraum in einem (ehemaligen) Erholungswald nicht auf einer anderen in der Nähe des Stadtgebietes liegenden nicht bewaldeten Fläche befriedigt hätte werden können? Wie hoch ist der Zweitwohnsitzanteil in Vöcklabruck und im Konkreten in der Poschenhofsiedlung?
 - b) Sieht sich das Ministerium nicht veranlaßt, hier in Zukunft eine sorgfältigere Prüfung in allen Fällen von Rodungsbewilligungen vorzunehmen oder wird es sich auch weiterhin mehr oder weniger an die Gemeinderatsbeschlüsse halten, denen ihrerseits auch keine ausführliche Begründung - insbesondere nicht die nach dem Forstgesetz notwendige Prüfung - vorausgeht?
 - c) Führt das Ministerium eine Statistik, wieviel Hektar Wald pro Jahr für Bauzwecke (Verkehrs-, Siedlungs- und Industriebauten) zur Rodung freigegeben werden? Wie hoch sind diese Zahlen im Zeitraum 1980 - 1990?
4. Die Kanalführung durch den Wald ist für den Bauführer und für die Stadt Vöcklabruck wohl in erster Linie deswegen von höherem Interesse als die Kanalführung entlang der Straße, da auch die Waldfläche um die Kanaltrasse einer Bebauung zugeführt werden soll, obwohl derzeit in Zusammenhang mit der Kanalisation nur von einer "vorübergehenden" Rodung die Rede ist.
- a) Ist dem Bundesministerium eine derartige weitergehende Erschließung bekannt und wie steht das Bundesministerium zu einer derartigen "scheibchenweisen" Waldzerstörung?